

Kurztitel

Erdöl-Bergpolizeiverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 278/1937 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 191/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.10.1975

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Schutz der Nachbargrundstücke und Gewässer.**

§ 11. (1) Nachbargrundstücke und Wasserläufe dürfen durch Bohrschmand, Abfälle und Erdöl nicht verunreinigt werden. Der Einbau von Stauvorrichtungen in Wasserläufen zur Ansammlung von Erdöl bedarf der Zustimmung der Behörde.

(2) Mit Erdöl vermengte oder sonst verunreinigte Abwässer dürfen nur nach ausreichender Reinigung in Klärbehältern oder anderen geeigneten Einrichtungen in die natürlichen Wasserläufe abgeführt werden.

(3) Im Überschwemmungsgebiete von Flüssen und Bächen sind Klärgruben, Erdölbehälter u. dgl. so anzulegen, daß die Wasserläufe bei Hochwasser nicht verunreinigt werden.